

Hauptfeststellung der Einheitswerte für die Land- und Forstwirtschaft 2014

Im Jahr 2014 werden die land- und forstwirtschaftlichen Einheitswerte neu festgestellt. Der Einheitswert in der Form des Ertragswertes ist für die österreichische Land- und Forstwirtschaft die Grundlage für eine Reihe von Steuern, Abgaben und Beihilfen sowie der Beiträge bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) und hat daher für die Land- und Forstwirte große Bedeutung.

Die letzte, tatsächlich durchgeführte Hauptfeststellung der Einheitswerte für alle wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens hat zum 01.01.1988 (Wirksamkeit ab 01.01.1989), also vor mehr als 25 Jahren, stattgefunden.

In mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen wurde befunden, dass die Einheitswerte als Besteuerungsgrundlage grundsätzlich zulässig, jedoch zu aktualisieren sind. Daher sind die Einheitswerte an aktuelle ökonomische Verhältnisse anzupassen

um die pauschalierte Festsetzung der Steuern im land- und forstwirtschaftlichen Bereich weiter aufrecht zu erhalten.

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Gemäß § 20c Bewertungsgesetz (BewG) sind die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum Stichtag 01.01.2014 festzulegen (1. Stabilitätsgesetz 2012). Die näheren gesetzlichen Bestimmungen für diese Hauptfeststellung wurden insbesondere

im Abgabenänderungsgesetz 2012 geregelt.

Die neuen Einheitswertbescheide sind steuerlich (z.B. Grundsteuer, Einkommensteuer) ab 01.01.2015 wirksam.

Auf die Beitragsgrundlagen für Sozialversicherung der Bauern wirkt sich der neue Einheitswert erst ab dem Jahr 2017 aus.

Die Kundmachungen (mit Verordnungskarakter), z.B. mit der Auflistung der zu Grunde liegenden landwirtschaftlichen Vergleichs-

AUTOREN

Projektleiter
Thomas Kandl,
Schwerpunkt Organisation und
Gesamtablauf

Projektleiterin
Mag. Dr. Birgit Kamleithner,
Schwerpunkt Kommunikation
und Praxistests

Projektleiter
Peter Gspan MSc,
Schwerpunkt IT Verfahren



Foto: fotolia/BMF



Foto: Fotolia/BMF

betriebe für die Hauptfeststellung, werden Anfang 2014 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

Aufgrund von Anpassungen an aktuelle Verhältnisse und Vereinfachungen bei der Wertermittlung ist eine vollständige Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen Grundlagendaten erforderlich.

WESENTLICHE NEUERUNGEN

Öffentliche Gelder der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), z.B. Betriebsprämien, Tierprämien, bei den landwirt-

schaftlichen Einheitswerten im Ausmaß von 33 % des im Vorjahr ausbezahlten Betrages, sind erstmals ein Bestandteil des Hauptfeststellungsbescheides. Bei allen Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens werden Anpassungen und Vereinfachungen bei der Wertermittlung vorgenommen.

Wie wird die Hauptfeststellung organisatorisch ablaufen?

Ab Mai 2014 beginnt das Finanzamt den Land- und Forstwirten Fragebögen (=Erklärungen) zu übermitteln. Für jede wirt- ▶

BEISPIEL FORST – WERTFORTSCHREIBUNG

Wenn nach Abgabe der Hauptfeststellungserklärung eine wesentliche wertmindernde Holzschlägerung stattfindet, kann bei Betrieben über 10 Hektar Wald eine Wertberichtigung beim Finanzamt beantragt werden.

Der Wertfortschreibungsbescheid ersetzt den Hauptfeststellungsbescheid und ist dann jeweils ab dem darauf folgenden 1. Jänner gültig.

PRAXISBEISPIEL

Die Eltern verpachten an den Sohn den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der Sohn ist somit Bewirtschafter und erhält somit die AMA- Förderungen. Für das Jahr 2014 erhalten daher die Eltern, als land- und forstwirtschaftliche Eigentümer und der Sohn als Bewirtschafter (Empfänger der AMA Förderung) einen eigenen Hauptfeststellungsbescheid.

schaftliche Einheit (welche unter einem Einheitswertaktenzeichen beim Lagefinanzamt geführt wird) wird ein Erklärungsformular, bzw. falls erforderlich mit Beilagen, je Bewirtschaftungszeit (z.B. Alpen, Obstbau, Tierhaltung usw.) in Papierform übermittelt.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit mehreren wirtschaftlichen Einheiten, dh mehreren Einheitswertaktenzeichen (EWAZ) erhalten pro Einheitswertakt eine Haupteklärung und modulare Beilagen. Der Landwirt muss daher pro Einheitswertaktenzeichen eine eigene Erklärung ausfüllen.

FinanzOnline Anwender erhalten ein Anschreiben, mit dem Hinweis, die Erklärungen und Beilagen elektronisch über Finanz Online auszufüllen.

Acht Wochen nach Zustellung müssen die ausgefüllten Erklärungen und Beilagen an die Finanzämter retourniert bzw. über FinanzOnline übermittelt werden.

Für jene wirtschaftlichen Einheiten, bei denen der Finanzverwaltung alle Daten bekannt sind, werden keine Erklärungen versendet, sondern es ergeht der Hauptfeststellungsbescheid mit

genauen Informationen über die Berechnungsgrundlagen.

Dies betrifft hauptsächlich jene Steuerpflichtigen, welche landwirtschaftliche Flächen bis maximal fünf Hektar bzw. forstwirtschaftliche Flächen bis maximal zehn Hektar besitzen.

Die ersten Hauptfeststellungsbescheide werden vom Finanzamt ab Oktober 2014 versendet.

WERTFORTSCHREIBUNGSGRENZE AB 1.1.2015

Wird die Wertfortschreibungsgrenze von fünf Prozent des Einheitswertes bzw. (mindestens 300 Euro) bzw. Euro 1.000 überschritten kann der Landwirt einen neuen Einheitswertbescheid beantragen.

Gleichzeitig ermöglicht es das neue System, auf Grund von Änderungen, die aus anderen Registern (z.B. Grundbuch und Kataster) der Verwaltung bekannt werden, automatisch aktualisierte Bescheide zu erstellen.

NEU: Landwirte, die keine landwirtschaftlichen Eigenflächen besitzen, jedoch als Bewirtschafter öffentliche Gelder der 1. Säule von

INFO für Miteigentümer, falls noch kein Vertreter bestellt ist

Nutzen Sie bereits jetzt die Zeit, einen Vertreter zu benennen, dies können Sie mit dem Formular Bew1 jederzeit beantragen. (Pächtergemeinschaften verwenden das Bew2).

Formulare erhalten Sie auf der Homepage des BMF unter **www.bmf.gv.at** Formulare

der Agrarmarkt Austria beziehen, erhalten im Zuge der Hauptfeststellung erstmalig einen eigenen Einheitswertbescheid.

SPAREN SIE ZEIT UND NUTZEN SIE DIE ERKLÄRUNGSABGABE MIT FINANZONLINE

Jetzt noch einfacher: FinanzOnline und Handysignatur

Mit FinanzOnline kommt das Amt zu Ihnen. Sie können Ihre Amtswege und somit auch den Erklärungsversand per Mausclick bequem von jedem Internetzugang aus, rund um die Uhr erledigen.

WAS KÖNNEN SIE JETZT SCHON TUN?

Vertreterbestellung gem. § 81 Abs. 2 Bundesabgabenordnung (BAO):

Ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb im Miteigentum mehrerer Eigentümer (z.B. Ehegatten), so haben diese verpflichtend einen gemeinsamen Vertreter der Miteigentümer oder einen Bevollmächtigten Dritten (z.B. Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt) zu benennen.

Falls kein Vertreter bekannt gegeben wurde, wird einer der Miteigentümer vom Finanzamt zum Vertreter bestellt.

Allgemeine und zielgruppenspezifische Informationen zum Online-Verfahren finden Sie auf der Willkommenseite von FinanzOnline www.finanzonline.at, durch Klick auf den Link „Über FinanzOnline“. In FinanzOnline selbst gibt es eine detaillierte Hilfe zum Verfahren. Änderungen werden in Form von News bekannt gegeben. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen auch telefonisch unter 0810/22 11 00 von Montag



Foto: fotolia/BMF



Foto: fotolia/BMF



Foto: fotolia/BMF

bis Freitag, von 08:00 bis 18:00 Uhr österreichweit zum Ortstarif zur Verfügung.

WIE MELDEN SIE SICH AN?

Natürliche Personen:

- Elektronisch (Online-Erstanmeldung unter www.finanzonline.at oder über www.bmf.gv.at > Registrieren)

- Schriftlich (Brief, Fax – Formular FON 1)
- Persönlich bei jedem Finanzamt (Formular FON 1)

Personengesellschaft und juristische Person:

- Persönlich bei jedem Finanzamt (Formular FON 1)
- Das Anmeldeformular FON 1 finden Sie auf www.bmf.gv.at > Formulare

TIPP

Sie benötigen keine neuen Zugangsdaten, sondern es können bereits bestehende FinanzOnline-Zugangsberechtigungen für die Abgabe der Hauptfeststellungserklärungen verwendet. Die Teilnahmeberechtigung für FinanzOnline wird unabhängig von der Hauptfeststellung vergeben, d.h. Sie können bereits jetzt eine Teilnehmererkennung beantragen.

INFOBOX

- Erklärungsformulare werden dem Grundeigentümer bzw. im Fall von Miteigentum, der vertretungsbefugten Person übermittelt.
- Die Neufeststellung der Einheitswerte erfolgt für alle Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens:
 - Landwirtschaft (einschließlich Alpen, Obst- und Sonderkulturen)
 - Forstwirtschaft
 - Weinbau
 - Gartenbau und
 - übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Fischzucht, Teichwirtschaft, Imkerei)

- **WICHTIG** Die Einheitswerte stellen grundsätzlich auf das Eigentümerprinzip ab. (Beachten Sie, dass dies unterschiedlich zum Nutzerprinzip der Agrarmarkt Austria (AMA) ist.) Beim Ausfüllen der Erklärungen zur land- und forstwirtschaftlichen Hauptfeststellung werden den Grundeigentümern, soweit als möglich die der Behörde bekannten Flächen vorausgefüllt. **ACHTUNG:** Diese Flächen können von der bei der AMA erfassten Flächen abweichen.

TIPP Zur Kontrolle der Eigentumsbestände wäre es daher sinnvoll, wenn ein aktueller Grundbuchsauszug Ihrer Besitzverhältnisse zur Verfügung steht. Bitte rechtzeitig beim Grundbuchsgericht oder elektronisch anfordern (nähere Informationen finden Sie unter www.help.gv.at).

AUSNAHMEN VOM EIGENTÜMERPRINZIP

- Zurechnung von öffentlichen Geldern der ersten Säule der GAP (z.B. Betriebsprämien, Tierprämien) werden mit 33 % des im Vorjahr ausbezahlten Betrages beim Einheitswert berücksichtigt (§ 35 BewG)
- Zuschläge für Sonder- und Obstkulturen, welche keine Dauerkulturen sind (z.B. Feldgemüse, Erdbeeren)